



Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Fahrradversicherung

Stand April 2024

Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A_04_2024_SVV_Fahrradversicherung)

Inhaltsverzeichnis



| Abschnitt | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| | Präambel zu den Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A_04_2024_SVV_Fahrradversicherung) | 3 |
| A 1 | Welche Sachen sind versichert? | 4 |
| B 1 | Was sind die versicherten Gefahren und Schäden? | 6 |
| C 1 | Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert? | 11 |
| D 1 | Welche weiteren Highlights hält die Fahrradversicherung vor? | 12 |
| E 1 | Welche Nutzungsarten und welcher Personenkreis gelten als mitversichert? | 16 |
| F 1 | Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag? Was passiert, wenn Entschädigung aus anderen Verträgen geleistet wird (Subsidiarität)? | 4 |
| G 1 | Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht? | 17 |
| H 1 | Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Versicherungsbeitrages? | 17 |
| I 1 | Wie wird die Entschädigungshöhe ermittelt? | 18 |
| J 1 | Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? | 19 |
| K 1 | Welche vertraglichen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Was passiert mit wieder aufgefundenen Sachen? Welche Regelungen bestehen bei Veräußerung der versicherten Sache, Tod des Versicherungsnehmers oder Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden? Was gilt bei Wohnsitzwechsel? | 20 |
| L 1 | Was sind die Voraussetzungen für das Kostenpaket „Notfall“? Für welche Produktlinien ist das Kostenpaket „Notfall“ vorgesehen? Ist das Kostenpaket prämienpflichtig? Wie ist der Geltungsbereich definiert? Was beinhaltet das Kostenpaket „Notfall“ konkret? Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Notfall“? | 22 |

Präambel zu den Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A_04_2024_SVV_Fahrradversicherung)

Die Fahrradversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Fahrrad. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Gefahren.

Wird Ihr Fahrrad zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Fahrrads ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

| | |
|---|--|
| Versicherungsnehmer | Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. |
| Versicherungsfall | Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten. |
| Versicherte Sache | Sie werden in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen oftmals diese Begrifflichkeit wiederfinden. Die versicherte Sache ist Ihr Fahrrad, ob mit oder ohne Hilfsmotor, und die dazu gehörenden Teile, wenn sie fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Hierzu zählen unter anderem Klingel, Sattel, Gepäckträger. Aber auch lose mit dem Fahrrad verbundenen Teile gehören zu der versicherten Sache, sofern diese Teile zum alltäglichen Gebrauch des Fahrrads dienen. Eine abschließende Übersicht der mitversicherten, lose mit dem Fahrrad verbundenen Teilen finden Sie in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen. |
| Ausschlüsse | Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen. |
| Versicherungswert | Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Fahrrads, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Fahrradversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. |
| Totalschaden | Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrads dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. |
| Restwert | Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrrads im beschädigten oder zerstörten Zustand. |
| Versicherungssumme und Vorsorge | Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Fahrrads entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Nicht selten erhöht sich der Wert des Fahrrads während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Ersatzanschaffungen von fest verbundenen Teilen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein. |
| Produktlinien | Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben. |
| Beitragsanpassung | Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen. |
| Kostenpaket „Notfall“ | Das Kostenpaket „Notfall“ beinhaltet Entschädigungen (monetäre Hilfeleistungen) für die von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen, welche der Behebung von Notfall bedingten Folgen dienen. Einzelheiten über die jeweilige Höhe der Kostenkompensation durch uns als Ihr Versicherer können Sie den nachfolgenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Das Kostenpaket „Notfall“ steht Ihnen optional zur Verfügung. Die Auswahl führt zu einer Anpassung Ihrer Versicherungsprämie. |
|  Zubuchung erforderlich | |
| Obliegenheiten | Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel muss das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrstüblichen Schloss gesichert werden, sofern es nicht genutzt wird. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. |



A 1 Welche Sachen sind versichert?

A 1.1 Versicherte Sache

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad mit oder ohne Hilfsmotor (E-Bikes bzw. Pedelec). Für gebrauchte Fahrräder gelten ergänzend die Vorgaben nach Abschnitt A 1.6.

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

- das mit einer elektrischen Trethilfe ausgerüstet ist
- die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von weniger als 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird

Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

A 1.2 Je nach vereinbarter Produktlinie gelten folgende Höchstversicherungssummen:

| Produktlinie | Höchstversicherungssummen |
|-----------------|--|
| Top | Händlerverkaufspreis bis max. 10.000 EUR |
| Top Plus | Händlerverkaufspreis bis max. 15.000 EUR |

A 1.3 Ausschluss

Nicht versichert sind Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor,

- für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- welche gewerblich genutzt werden, z. B. Kurier- oder Auslieferungsdienste;
- welche vom Eigentümer oder Versicherungsnehmer nicht nur gelegentlich vermietet werden;
- welche nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten;
- die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung erworben wurden (Neufahrrad);
- die von Privatpersonen privat erworben wurden und für die kein Inspektions- und/oder Instandsetzungsnachweis vorliegt (Gebrauchtfahrrad);
- die als Elektro-Roller bezeichnet werden;
- die vollverkleidet sind (sog. Velomobile);
- welche als sog. Dirt-Bikes geführt werden;
- bei denen die Gesamtschadensumme in den letzten 5 Jahren einen Wert von 75 % der Versicherungssumme überschritten hat;
- bei denen eine Vorversicherung bestand und welche durch den Vorversicherer gekündigt worden ist;
- bei denen ein bei einem anderen Versicherer beantragter Versicherungsschutz abgelehnt worden ist;

A 1.4 Fahrradzubehör

A 1.4.1 Feste Teile

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.1. sind die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile, wie zum Beispiel Sattel, Lenker, Lampen, Klingel, Gepäckträger, Akkus, Bremsen, mitversichert.

Teile, die mit Schnellspanner befestigt sind, gelten als fest verbunden und sind damit mitversichert.

A 1.4.1.1 Der Versicherer entschädigt je nach Produktlinie in einem Versicherungsfall wie folgt:

| Produktlinie | Fahrrad-Zubehör / -Teile (fest Teile) |
|-----------------|---|
| Top | bis 500 EUR je versichertes Teil, max. 1.000 EUR. |
| Top Plus | bis 750 EUR je versichertes Teil, max. 2.000 EUR. |

A 1.4.2 Lose Teile

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.1. dieser Bedingungen ist darüber hinaus lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck mitversichert, sofern es zum alltäglichen Gebrauch des Fahrrads dient.

Hierzu zählen (abschließend):

- | | | | |
|---------------|------------------|----------------|--------------------|
| ▪ Anhänger | ▪ Hygieneartikel | ▪ Kochgeschirr | ▪ Spiegel |
| ▪ Beleuchtung | ▪ Isomatte | ▪ Luftmatratze | ▪ Steckschutzblech |
| ▪ Fahrradhelm | ▪ Kartenhalter | ▪ Luftpumpe | ▪ Tachometer |



- Fahrradkompass
- Fahrradkorb
- Fahrradschloss
- Fahrradtasche
- Fahrradwimpel
- Kartenmaterial
- Kilometerzähler
- Kindersitz
- Kleidung
- Klingel
- Reflektoren
- Regenschutzplane
- Sattelkissen
- Schlafsack
- Schleppstange
- Trinkflasche
- Werkzeug / Flickzeug
- Werkzeugtasche
- Zelt

A 1.4.1.1 Der Versicherer entschädigt je nach Produktlinie in einem Versicherungsfall wie folgt:

| Produktlinie | Fahrrad-Zubehör / -Teile (lose Teile) |
|--------------|---|
| Top | bis 250 EUR je versichertes Teil, max. 500 EUR. |
| Top Plus | bis 250 EUR je versichertes Teil, max. 750 EUR. |

A 1.4.3. Wegfall der Entschädigungsgrenzen

Sofern der Schaden an den fest/lose mit dem Fahrrad verbundenen Teilen aus den Versicherungsfällen Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub (siehe Abschnitt B 1.2 und B 1.3) oder aus einem Unfall (siehe Abschnitt B 1.18) heraus resultieren, entschädigt der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 1.4.4 Ausschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Teile, und zwar unabhängig davon, ob sie lose oder fest mit dem Fahrrad verbunden sind:

- Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein),
- Schlüssel, z. B. Haustür- oder Wohnungsschlüssel);
- Reisedokumente wie Bahn- oder Flugtickets;
- Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Handys, Tablets, Navigationssysteme, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegeräten;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.

A 1.5 „Neue-gebrauchte“ Fahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.1. sind auch gebrauchte Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor bis zu der vereinbarten Versicherungssumme versichert, die der Versicherungsnehmer von einer Privatperson oder einem Gewerbetreibenden kauft und generalüberholt sind.

Gebrauchte Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder, die mindestens einen Vorbesitzer aufweisen oder bei denen der Versicherungsnehmer länger als 6 Monate als Erstbesitzer geführt wird.

Generalüberholte Fahrräder, sind Fahrräder, die durch eine Fachwerkstatt gründlich geprüft und gereinigt wurden sowie schadhafte Teile repariert oder ausgetauscht wurden.

A 1.5.1 Versicherungssumme

Bei gebrauchten Fahrrädern entspricht die Versicherungssumme dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs.

A 1.5.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt K 1) gilt für die Versicherung von gebrauchten Fahrrädern zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat mit Antragsstellung einen aktuellen, d. h. nicht älter als vier Wochen vor Versicherungsbeginn gültigen, qualifizierten Inspektions- und Instandsetzungsnachweis ausgestellt durch eine geeignete Fahrradfachwerkstatt, vorzuhalten und dem Versicherer bei Bedarf vorzulegen.

Im Sinne dieser Bedingungen ist ein qualifizierter Inspektions- und Instandsetzungsnachweis für Fahrräder ein Dokument, das die Durchführung von regelmäßigen Überprüfungen, Wartungen und gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen an dem zu versichernden Fahrrad bestätigt.



Ein qualifizierter Inspektions- und Instandsetzungsnachweis beinhaltet in der Regel folgende Angaben:

- ✓ Identifikation des Fahrrads
 - ✓ Datum der Inspektion/Instandsetzung
 - ✓ Angaben über durchgeführte Inspektionen und Instandsetzungen (u. a. Testen aller Steckverbindungen und elektronischen Bauteile, Überprüfung von Sicherheitskomponenten, Überprüfung und Austausch von Verschleißteilen wie Reifen, Kette und Zahnräder, Leistungsüberprüfung Fahrrad-Akku, Überprüfung der Rahmen- und Gabelintegrität auf Schäden oder Risse, Überprüfung und Schmierung beweglicher Teile, Überprüfung und Einstellung Lenkung und Lager)
 - ✓ Festgestellte Mängel und durchgeführte Reparaturen
 - ✓ Eventuelle Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen (bspw. Wartungsarbeiten oder Austausch von Verschleißteilen.)
 - ✓ Angaben zum Dienstleister
 - ✓ Unterschrift und Stempel durch Dienstleister
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1.2 und Abschnitt B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 1.5.3 Altersgrenzen „Neue-gebrauchte“ Fahrräder

Es gelten je nach zugrundeliegenden Produktlinien folgende Altersgrenzen:

| Produktlinie | Maximales Alter neue-gebrauchte Fahrräder |
|--------------|--|
| Top | Fahrradalter max. 3 Jahre nach Anschaffung durch den Versicherungsnehmer |
| Top Plus | Fahrradalter max. 5 Jahre nach Anschaffung durch den Versicherungsnehmer |

A 1.6 Familienfahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 1 gelten Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen gegen folgende Gefahren und Schäden pauschal mitversichert.

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (siehe Abschnitt B 1.2);
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Abschnitt B 1.3);
- Raub außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt B 1.12);
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels (siehe Abschnitt B 1.14);

A 1.6.1 Voraussetzung

- Die Familienfahrräder sind nicht älter als 3 Jahre nach erstmaliger Anschaffung;
- Es handelt sich nicht um Fahrräder, für die ein Ausschluss nach Abschnitt A 1.3 geregelt ist.

A 1.6.2 Entschädigungsgrenze

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten pro weitere versicherte Sache folgende Entschädigungsgrenzen:

| Produktlinie | Höchstentschädigung Familienfahrräder |
|--------------|---|
| Top | bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.000 EUR pro Haushalt |
| Top Plus | bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.500 EUR pro Haushalt |

B 1 Was sind die versicherten Gefahren und Schäden?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Versicherungsfälle zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Versicherungsfälle abhandenkommen, grundsätzlich bis zu der vereinbarten Versicherungssumme:

- Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- Diebstahl von einem gesicherten Fahrradträgern
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)
- Fall- und Sturzschäden
- Feuchtigkeitsschäden Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten



- Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät
- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler
- Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte
- Plünderung
- Raub außerhalb der Wohnung
- Schäden durch Tiere an der versicherten Sache
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels
- Sturm / Hagel
- Trickdiebstahl und Unterschlagung
- Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben
- Unfallschäden
- Verschleiß

B 1.1 Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;

Der Versicherer leistet Entschädigung für Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung. Bedienungsfehler oder eine unsachgemäße Handhabung liegen vor, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache falsch oder nicht zweckdienlich bedient und damit die Funktion der versicherten Sache beeinträchtigt wird.

B 1.2 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden

B 1.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

B 1.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

B 1.2.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

B 1.2.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

B 1.2.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

B 1.2.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

B 1.3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

B 1.3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben

B 1.3.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.



B 1.3.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B 1.3.1.3 Einschleichen oder Verborgten halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

B 1.3.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

B 1.3.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb der Wohnung erfolgt sein.
- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein.
- Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl nach Abschnitt A 4.2. dieser Bedingungen beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb der Wohnung erfolgt sein.

B 1.3.2 Diebstahl

Der Versicherer leistet Entschädigung für Diebstahl.

B 1.3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter, wie in Abschnitt B 1.3.1.1 oder Abschnitt B 1.3.1.5 dieser Bedingungen beschrieben, in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B 1.3.4 Raub

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.

B 1.3.4.1 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb der Wohnung verübt werden. Bei mehreren Wohnungen ist die Wohnung maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

B 1.3.4.2 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

B 1.4 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und von Fahrradträgern

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.1.2 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Dachboxen oder Fahrradträgern.

Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem / der sich versicherte Sachen befinden, oder Fahrradträger, an der die versicherte Sache angebracht ist, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

B 1.4.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.



B 1.5 Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.2.3 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Elektronikschäden an Akku und Motor sowie Steuerungsschäden infolge von Kurzschluss, Induktion oder Überspannung, ohne dass es eines Blitzes oder einer sonstigen atmosphärisch bedingten Elektrizität bedarf.

B 1.6 Fall- und Sturzschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Fall- und Sturzschäden. Fall- und Sturzschäden umfassen das Umfallen und der Sturz mit der versicherten Sache, ohne dass es einer äußeren Einwirkung bedarf.

B 1.7 Feuchtigkeitschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Feuchtigkeitschäden am Akku, sowie an Motor- und Steuerungsgeräten der versicherten Sache.

B 1.8 Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kabelbruchschäden am Akku, sowie an Motor- und Steuerungsgeräten der versicherten Sache und am dazugehörigen Ladegerät.

B 1.9 Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler

Der Versicherer leistet Entschädigung für Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler.

B 1.9.1 Voraussetzung

- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler sind nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertragliche Gewährleistungsfrist eingetreten und
- es besteht kein Garantieanspruch.

B 1.10 Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismus)

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.3 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden an der versicherten Sache infolge von mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismusschäden) auch außerhalb der Wohnung.

B 1.11. Plünderung

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.4 dieser Bedingungen leistet der Versicherer für Sachschäden an der versicherten Sache infolge von Plünderung.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit der Absicht einer sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

B 1.12 Raub außerhalb der Wohnung

In Abweichung zu Abschnitt B 1.3.5 ist die versicherte Sache nach Abschnitt A 1, welche erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden muss, auch dann versichert, auch wenn Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben außerhalb der Wohnung geschieht.

B 1.13 Schäden durch Tiere an der versicherten Sache

Versicherte Sachen sind auch dann versichert, wenn diese durch Tiere, unabhängig davon ob Haus- oder Wildtiere, beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

B 1.14 Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1., die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

B 1.15 Sturm, Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache, die durch Sturm oder Hagel verursacht werden.

B 1.15.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

In Erweiterung dazu sind im Rahmen dieser Bedingungen Schäden an der versicherten Sache auch dann versichert, wenn sie durch Sturm ohne Mindestwindstärke verursacht werden.

B 1.15.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Der Durchmesser der Eiskörner ist unerheblich.

B 1.16 Trickdiebstahl und Unterschlagung

In Erweiterung zum Abschnitt B 1.3.2 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Trickdiebstahl und Unterschlagung.



B 1.16.1 Trickdiebstahl

Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

die versicherte Sache entwendet.

B 1.16.2 Unterschlagung

Unterschlagung im Sinne dieser Bedingungen stellt ein diebisches Verhalten dar, nach der der Täter sich die versicherte Sache für sich oder für einen fremden Dritten rechtswidrig oder veruntreuend zugeeignet hat.

B 1.17 Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Überschwemmung
- Lawinen
- Erdbeben

B 1.17.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

B 1.17.2 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B 1.17.3 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B 1.18 Unfallschäden

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.6. leistet der Versicherer auch für Schäden an der versicherten Sache, wenn diese durch einen Unfall verursacht wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Sache durch ein plötzlich von außen wirkendem Ereignis (Unfallereignis) nicht mehr fahrbereit ist oder sich nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

B 1.19 Verschleiß

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an der versicherten Sache.

B 1.19.1 Voraussetzung

Der Verschleißschaden ist durch Alterung, häufigen Gebrauch oder Abnutzung entstanden, infolgedessen die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der versicherten Sache gemindert ist;

Die versicherte Sache nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen ist bei Eintritt des Verschleißschadens nicht älter als in den Produktlinien festgelegten Altersgrenzen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Fahrradkaufs (Rechnungsdatum Kauf oder Datum letzter Inspektions- und Instandhaltungsnachweis):

| Produktlinie | Verschleißschäden / max. Alter der versicherten Sache |
|--------------|---|
| Top | 3 Jahre |
| Top Plus | 5 Jahre |

B 1.19.2 Verschleiß (Akku)

Versichert ist ein übermäßig starker Leistungsabfall der Ladekapazität des in der versicherten Sache fest verbauten Akkus. Maßgebend ist das Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität des verbauten Akkus gem. Herstellerangaben (100%) mit der effektiven Ladekapazität zum Zeitpunkt eines Schadeneintritts.



Als übermäßiger starker Leistungsabfall gilt eine dauerhafte Restkapazität (*State of Health*) der ursprünglichen Ladekapazität vor Ablauf des fünften Betriebsjahres, beginnend ab

- dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme;
- dem Zeitpunkt der durchgeführten und nachgewiesenen Inspektions- und Instandsetzung (inkl. Testen aller Steckverbindungen und elektronischen Bauteile);
- dem Zeitpunkt eines durch eine Fahrradfachwerkstatt durchgeführten Akkutausches.

Es gilt je nach vereinbarter Produktlinie eine dauerhafte Restkapazität (*State of Health*) der ursprünglichen Ladekapazität in folgender Höhe:

| Produktlinie | State of Health |
|--------------|-------------------------------|
| Top | ab 50 % Leistungsabfall |
| Top Plus | ab sofortigem Leistungsabfall |

B 1.19.3 Verschleiß (Fahrradbestandteile)

Für fest mit dem Fahrrad verbundene Teile (siehe Abschnitt A 1.1.) sind Verschleißschäden je nach Produktlinie nach folgenden Wartezeiten, beginnend ab Datum des Versicherungsvertrages, mitversichert:

| Produktlinie | Wartezeit Verschleiß Fahrradbestandteile |
|--------------|---|
| Top | 3 Monate (generell) |
| Top Plus | Keine Wartezeit für Neufahrräder, 3 Monate für gebrauchte Fahrräder |

C 1 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

C 1.1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C 1.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben

C 1.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C 1.4 Weitere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen;
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen;
- Schäden durch einen Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht gegen Diebstahl gesichert war;
- Schäden und Folgeschäden durch Manipulationen des Antriebssystems;
- Schäden und Folgeschäden durch einen nicht fachgerechten Zusammen- oder Einbau, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende, Verwendung oder Reinigung der versicherten Sachen;
- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss;
- Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Schäden durch Fehler und Mängel der versicherten Sachen, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
- Schäden durch eine ungewöhnliche, nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung der versicherten Sache;
- Schäden durch Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten;
- Schäden durch die natürlich bedingte Alterung oder Materialermüdung;
- Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;



- Schäden aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers;
- Unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich;
- Schäden und Folgeschäden durch natürlich bedingte Akkuentladung;
- Schäden aus einer mangelhaften Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten
- Schäden und Folgeschäden durch fehlenden Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
- Schäden die durch die Nutzung gewerblicher Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte entstehen, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt;
- Schäden durch einen nach Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.
- Schäden und Folgeschäden aus der gewerbsmäßigen Teilnahme an Radsportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen mehrere Teilnehmer zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit gleichzeitig starten.

D 1 Welche weiteren Highlights hält die Fahrradversicherung vor?

D 1.1 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen, einschließlich der zugrunde liegenden Produktlinien, zum Schadenzeitpunkt ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Als Vorteil gilt, wenn sich der gesamte Tarif ausschließlich zum Vorteil geändert hat.

Ausgenommen hingegen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse.

D 1.2 Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

D 1.2.1 Voraussetzung

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist und
- der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweist.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland belegenes Risiko abgeschlossen war;
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

D 1.2.2 Ausschluss

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder „Allgefahrendeckung / All-Risk-Dekung“;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Innere Unruhen



D 1.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten

D 1.3.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten der versicherten Sache

Mitversichert sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an am Schadenort befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen

D 1.3.1 Ausschluss

Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur, von Emissionen in der Luft sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

D 1.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Mitversichert sind Kosten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- das Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

D 1.3.2.1 Voraussetzung

Die Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

D 1.3.2.2 Bereits kontaminiertes Erdreich

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

D 1.3.2.3 Ausschluss

Nicht versichert sind Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

D 1.3.4 Höchstentschädigung

Je nach zugrunde liegender Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall nach Abschnitt D 1.3.1 und D.1.3.2 auf folgende Summen begrenzt:

| Produktlinie | Höchstentschädigung Dekontaminations- und Entsorgungskosten |
|--------------|---|
| Top | keine Entschädigung |
| Top Plus | bis 5.000 EUR |

D 1.4 Erweiterte Leistungsgarantie – keine Deckungsnachteile gegen über Mitbewerbern

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Fahrradversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden nach Abschnitt B1 und Sachen nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen erweitert;
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht;
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

D 1.4.1 Voraussetzung

Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantien des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer keine Zusatzbeiträge erhoben;
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in den im Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Produktlinien versicherbar (auch nicht gegen Zusatzbeitrag);



- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.

D 1.4.2 Ausschluss

Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, trotz Obliegenheitsverletzung gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
- berufliche und gewerbliche Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder „Allgefahrendeckung / All-Risk-Deckung“;
- Schäden durch Kriegereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Innere Unruhen

D 1.4.3 Nachweispflichten durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.

Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

D 1.4.4 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach Abschnitt I 1 dieser Bedingungen.

D 1.5 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung

D 1.5.1 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache

In Erweiterung zu Abschnitt I 1.2 dieser Bedingungen sind die Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für folgende Sachen über den Wiederbeschaffungswert der verlorenen Sache nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen mitversichert:

- der Rahmen des neuen Fahrrads besteht aus Holz oder Bambus oder
- das Fahrrad ist mit einem offiziellen Nachhaltigkeitsiegel ausgezeichnet

D 1.5.1.1 Voraussetzung

Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen vorliegt;
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erbringt.

D 1.5.1.2 Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Entschädigung:

| Produktlinie | Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache |
|--------------|---|
| Top | 5 % vom Wiederbeschaffungswert |
| Top Plus | 10 % vom Wiederbeschaffungswert |

D 1.5.2 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung von Fahrradteilen (fest verbunden)

In Erweiterung zu Abschnitt I 1.2 sind die Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für fest mit dem Fahrrad verbundene Teile (siehe Abschnitt A 1.4.1) mitversichert, sofern die betreffenden Fahrradteile aus kompostierbarem Material, Holz, Bambus, Kork oder aus recyceltem Plastik bestehen.

D 1.5.2.1 Voraussetzung

Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen vorliegt.
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erbringt.

D 1.5.2.2 Höchstentschädigung

| Produktlinie | Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung von Fahrradteilen (fest verbunden) |
|--------------|---|
| Top | bis 750 EUR je versichertes Teil, max. 1.500 EUR |
| Top Plus | bis 1.000 EUR je versichertes Teil, max. 2.000 EUR |



D 1.6 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.

Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nach den Bestimmungen der AVB-B, Abschnitt B 3.1 und B 3.2. Es gelten die dort aufgeführten eigenen Haftungsregelungen.

D 1.7 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Fahrradversicherungsbedingungen, Stand 04.2024, ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) noch zu erstellenden, zukünftigen Musterbedingungen für eine Fahrradkasko-Versicherung abweicht.

D 1.8 „Rund um die Uhr Schutz“

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3 dieser Bedingungen erstreckt sich für Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, für die keine Versicherungspflicht besteht, sowie Fahrradanhänger, der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.

Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (siehe Abschnitt A 1.4.1 und Abschnitt A 1.4.2) besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

D 1.8.1 Voraussetzung

Bei Nichtgebrauch, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen, muss die versicherte Sache zum Schutz gegen Diebstahl mit einem eigenständigen verkehrüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) gesichert sein. Ersatzweise kann ein Kombinationsschloss mit einem Rahmenschloss und dazugehöriger Einschluss-Kette verwendet werden.

D 1.9 Sofort Schutz (Summen- und Konditionendifferenzdeckung)

Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Fahrradversicherung und besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitig gültige, jedoch bereits gekündigte Fahrradversicherung bei einem anderen Versicherer, gilt mit Datum der Antragsstellung ein Sofort-Schutz (Summen- und Konditionendifferenzdeckung) ohne Prämienaufschlag als vereinbart.

D 1.9.1 Umfang der Summen- und Konditionendifferenzdeckung

Die Differenzdeckung leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderweitig bestehen Fahrradversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert ist, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

D 1.9.2 Ausschluss

Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

D 1.9.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Differenzdeckung

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt K 1) gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen;
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diesen Versicherungsvertrag zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

D 1.9.4 Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.


D 1.10 Verzicht auf Kündigungsfrist

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 2.1.4, entfällt in der Produktlinie Top Plus bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

D 1.11 Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

E 1 Welche Nutzungsarten und welcher Personenkreis gelten als mitversichert?
E 1.1 Nutzungsarten
E 1.1.1 Downhill-Fahrten, Fahrten in Sport- und Bikeparks

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen sind Fahrten in Downhill-, Sport-, Biker und Bergparks, sofern die

- Downhill-Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stattfinden.
- versicherte Sache für die Fahrten entsprechend den Herstellervorgaben geeignet ist (z. B. Downhill-Bike, Mountainbike, Full Suspension Bike, Fatbike)

E 1.1.2 Entschädigungsbegrenzung für feste Teile

Abweichend der Bedingungen nach Abschnitt A 1.4.1 leistet der Versicherer folgende Entschädigungen, wenn in Folge einer Downhill-Fahrt oder Fahrten in Sport- und Bikerparks fest mit dem Fahrrad verbundene Teile zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Je nach zugrunde liegender Produktlinie ist die Entschädigung wie folgt begrenzt:

| Produktlinie | Höchstentschädigung für feste Teile bei Downhillfahrten, Fahrten in Sport- und Bikeparks |
|--------------|--|
| Top | keine Entschädigung |
| Top Plus | bis 500 EUR je Teil, max. 1.000 EUR |

E 1.1.3 Ausschluss

Abweichend der Bedingungen nach Abschnitt A 1.4.2 leistet der Versicherer keine Entschädigung für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile.

E 1.1.4 Nebengewerbliche Nutzung

Mitversichert im Rahmen in der Produktlinie SVVaG Top Plus sind auch die nebengewerbliche Nutzung der versicherten Sache.

E 1.1.4.1 Voraussetzung

- Es handelt sich bei der nebengewerblichen Nutzung um eine selbständige ausgeübte Tätigkeit ohne Beschäftigte,
- aus der ein steuerpflichtige Ertrag von nicht mehr als 6.000 EUR und ein Bruttoumsatz von nicht mehr als 20.000 EUR pro Jahr erzielt wird.

E 1.1.5 Private Nutzung einschließlich Dienstfahrten

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen ist die private Nutzung des Fahrrads durch den Versicherungsnehmer, einschließlich von Dienstfahrten.

Dienstfahrten stellen Hin- und Rückfahrten zwischen einem anderen Ort als der regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar, an der er eine vorübergehende Tätigkeit durchführt.

E 1.1.6 Privatverleih / gelegentlich

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen ist der gelegentliche Verleih oder die gelegentliche Überlassung der versicherten Sache an einen fremden Dritten, sofern der Verleih oder die Überlassung nicht entgeltlich oder im Rahmen einer Gewerbetätigkeit (z. B. Fahrradvermietung) erfolgt. Es gelten die Regelungen nach den Abschnitten C 1 und E 1.2.1. entsprechend.

E 1.1.7 Radsportveranstaltungen und Wettbewerbe inkl. Trainings- und Übungsfahrten

In der Produktlinie SVVaG Top Plus ist die Teilnahme an Radsportveranstaltungen, sowie den Vorbereitungen hierzu mitversichert.

E 1.1.7.1 Voraussetzung

- Die Teilnahme erfolgt nicht gewerblich

E 1.1.7.2 Ausschluss

Gelegentliche Einnahmen wie z. B. Preisgelder sind nicht Gegenstand der Entschädigung nach Abschnitt I 1 dieser Bedingungen.

E 1.1.7.3 Selbstbeteiligung / Top Plus

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % der Schadensumme.



E 1.2. Personenkreis

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen gilt folgender Personenkreis:

- Versicherungsnehmer
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Familienangehörige
- weitere Repräsentanten des Versicherungsnehmers

E 1.2.1 Weitere Repräsentanten

Als weitere Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an dem Gebrauch der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1. dieser Bedingungen beteiligt sind.

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder weitere Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach Abschnitt K 1 dieser Bedingungen.

F 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag? Was passiert, wenn Entschädigung aus anderen Verträgen geleistet wird (Subsidiarität)?

F 1.1 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Für die einzelnen Produktlinien liegen folgende Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall zu Grunde:

| Produktlinie | Selbstbeteiligung |
|--------------|-------------------|
| Top | ohne |
| Top Plus | ohne |

F 1.2 Subsidiaritäts-Klausel

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

G 1 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

G 1.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

G 1.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Abschnitt G 1.1 dieser Bedingungen entsprechen.

G 1.3 Vorsorge

Wenn sich während der Wirksamkeit des Vertrages durch Um- oder Anbauten an dem versicherten Fahrrad eine Erhöhung der Versicherungssumme ergibt, gilt diese je nach zugrundeliegender Produktlinie mit einem Vorsorgebetrag von der Versicherungssumme versichert.

G 1.3.1 Vorsorgebetrag

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gilt folgender Vorsorgebetrag als versichert:

| Produktlinie | Vorsorge |
|--------------|----------|
| Top | keine |
| Top Plus | 10 % |

H 1 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Versicherungsbeitrages?

H 1.1 Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für einen erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angepasst werden.



H 1.2 Prämienanpassungsklausel

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer jährlich den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens drei Prozent des Vertragsbeitrages ergibt.

Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammenfasst.

Der Versicherer wird seine statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders, berücksichtigen.

Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, verpflichtet sich der Versicherer, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.

Sind die insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit gleicher Tarifstruktur, gleichem Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so verpflichtet sich der Versicherer für bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge zu verlangen.

H 1.3 Zeitpunkt

Die Prämienanpassung wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen.

H 1.4 Kündigungsrecht nach Prämienanpassung durch den Versicherer

Die Erhöhung des bisherigen Beitrags teilt Ihnen der Versicherer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht.

Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

I 1 Wie wird die Entschädigungshöhe ermittelt?

I 1.1 Entschädigungsgrenzen

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

I 1.2. Entschädigung bei Totalverlust und Zerstörung

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme, einschließlich eines eventuellen Vorsorgebeitrages nach Abschnitt G 1.3 dieser Bedingungen. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

I 1.2.1 Neu angeschaffte Sachen

Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 36 Monate nach Anschaffung den Wiederbeschaffungswert (Neuwert), jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag, ohne sonstige Abzüge, zuzüglich der Frachtkosten.

Versicherte Sachen, die zum Schadenzeitpunkt älter als 36 Monate sind, werden unter Anwendung der Staffel nach Abschnitt I 1.2.2. dieser Bedingungen entschädigt.

I 1.2.2 Gebraucht angeschaffte Sachen

Bei gebraucht angeschafften Sachen verzichtet der Versicherer auf einen altersbedingten Abzug, solange die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nachweislich nicht älter als 36 Monate waren.

Nach Ablauf der 36 Monate werden durch den Versicherer folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert (Neuwert) vorgenommen:

| Alter versicherte Sache | Abzugshöhe (pauschal) |
|----------------------------|-----------------------|
| bis 36 Monate | Kein Abzug |
| ab 37 Monate bis 48 Monate | 25 % |
| ab 49 Monate bis 60 Monate | 30 % |
| ab 61 Monate bis 72 Monate | 40 % |
| ab 73 Monate bis 84 Monate | 50 % |
| ab 85 Monate bis 96 Monate | 60 % |
| über 97 Monate | 75 % |



I 1.3 Entschädigung bei Reparatur je Versicherungsfall

Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt die Reparaturkosten zur Herstellung des Zustandes vor Eintritt des Versicherungsfalles (gleichwertige Ersatzteile), maximal die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich eines eventuellen Vorsorgebetrages nach Abschnitt G 1.3 dieser Bedingungen. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

I 1.3.1

Übersteigen die Reparaturkosten 50 % der Versicherungssumme der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1. entschädigt der Versicherer zusätzlich eine Wertminderung je nach vereinbarter Produktlinie.

| Produktlinie | Entschädigung zusätzliche Wertminderung ab 50 % Reparaturkosten |
|--------------|---|
| Top | 10 % der VSU, max. 300 EUR |
| Top Plus | 10 % der VSU, max. 500 EUR |

Kein Anspruch auf Wertminderung besteht für Schäden an Akkus.

Die Entschädigungshöhe für feste und lose mit dem Fahrrad verbundenen Teilen sind je nach vereinbarter Produktlinie auf die in Abschnitt A 1.4.1 und Abschnitt A 1.4.2 dieser Bedingungen aufgeführten Entschädigungen pro Versicherungsfall begrenzt.

Bei der Ermittlung der maximalen Entschädigung wird der Altersabzug nach Abschnitt I 1.2.2 angewendet.

I 1.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache tatsächlich angefallen ist.

I 1.5 Reparaturen in Eigenleistungen

Sofern der Versicherungsnehmer beabsichtigt, die nach einem Versicherungsfall notwendigen, schadenbedingten Reparaturen selbst durchzuführen, besteht Anspruch auf Entschädigung nur unter folgenden Voraussetzungen:

- die Eigendurchführung von Reparaturen wurde vorher durch den Versicherer genehmigt;
- der Reparaturschaden übersteigt 10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht;
- es werden bei der Eigendurchführung ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet;
- ein sachverständiger Dritter bestätigt nach Aufforderung durch den Versicherer die sachgemäße Reparatur.

I 1.6 Reparaturverzicht

Wird nach einem Versicherungsfall auf die notwendige Reparatur der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1 verzichtet, entschädigt der Versicherer bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme (ohne Vorsorge nach Abschnitt G 1.3.1).

Die Entschädigung im Falle eines Reparaturverzichtes bezieht sich nicht auf Fahrradzubehör nach Abschnitt A 1.4 dieser Bedingungen.

J 1 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

J 1.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

J 1.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigungssumme ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 3 Prozent und höchstens bei 5 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

J 1.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

J 1.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.



K 1 Welche vertraglichen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Was passiert mit wieder aufgefundenen Sachen? Welche Regelungen bestehen bei Veräußerung der versicherten Sache, Tod des Versicherungsnehmers oder Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden? Was gilt bei Wohnsitzwechsel?

K 1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3, hat der Versicherungsnehmer besondere Obliegenheiten im Rahmen dieses Versicherungsvertrages zu beachten.

K 1.1.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die vom Hersteller vorgegebenen Service- und Inspektionsintervalle sowie Pflegehinweise einzuhalten;
- das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss zu sichern, sofern es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird. Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist beispielsweise die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges (siehe Abschnitt B 1.4).
- die versicherte Sache bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

K 1.1.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich, auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte in Kopie einzureichen;
- im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss in Kopie einzureichen;
- Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen; Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten;
- bei Reparaturkosten, die voraussichtlich einen Betrag von 250 Euro übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen;
- Schäden am aufgegebenen Fahrrad infolge eines Transportmittelunfalles (siehe Abschnitt B 1.1.4) unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen;
- dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

K 1.1.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.



K 1.2 Wiederherbeigeschaffte Sachen

K 1.2.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

K 1.2.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

K 1.2.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

K 1.2.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswertes kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Übt der Versicherungsnehmer das Wahlrecht nicht aus, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswertes muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

K 1.2.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsge-
mäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

K 1.2.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

K 1.2.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

K 1.3 Veräußerung

In Ergänzung zu den AVB-B, Abschnitt B 2.3, gilt im Falle einer Veräußerung der versicherten Sache folgendes:

Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Sind mehrere Fahrräder über diesen Vertrag versichert, endet der Versicherungsschutz nur für die Fahrräder, die veräußert wurden.

K 1.4 Tod des Versicherungsnehmers

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 2.1 endet der Versicherungsvertrag bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers.

K 1.5 Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschadens

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Andernfalls gelten die Vorgaben nach den AVB-B, Abschnitt B 1.6.2.

Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich dem Versicherer mit. Der Beitrag berechnet sich nach dem Tarif für das neue Fahrrad.

Die Kündigungsmöglichkeit nach den AVB-B, Abschnitt B 2.2 bleibt bei Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden unberührt.

K 1.6 Umzug

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort des neuen Wohnsitzes gültig sind.

K 1.6.1 Mehrere Wohnsitze

Behält der Versicherungsnehmer neben dem neuen weiterhin seinen bisherigen Wohnsitz (Doppelwohnsitz), bleibt der Versicherungsvertrag grundsätzlich über die im Versicherungsvertrag ursprünglich geführte Adresse bestehen.

K 1.6.2 Umzug ins Ausland

Wechselt der Versicherungsnehmer den Wohnort und liegt der Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet der Vertrag mit Datum der Wohnsitzanmeldung.

Es gelten so dann die Regelungen nach den AVB-B, Abschnitt B 1.6.

K 1.6.3 Anzeige des neuen Wohnsitzes

Ein Wohnsitzwechsel muss dem Versicherer unter Angabe der vollständigen Anschrift spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

K 1.6.4 Festlegung des neuen Beitrages

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort des neuen Wohnsitzes gültig sind.

K 1.6.5 Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer.

Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

L 1 Was sind die Voraussetzungen für das Kostenpaket „Notfall“? Für welche Produktlinien ist das Kostenpaket „Notfall“ vorgesehen? Ist das Kostenpaket prämienpflichtig? Wie ist der Geltungsbereich definiert? Was beinhaltet das Kostenpaket „Notfall“ konkret? Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Notfall“?



Zubuchung erforderlich

L 1.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Kostenpaket „Notfall“ durch den Versicherungsnehmer zusätzlich zu seinem Fahrradversicherungsschutz hinzugebucht und das Kostenpaket „Notfall“ Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden ist.

Für die Zubuchung des Kostenpaketes „Notfall“ ist es notwendig, dass für das betreffende Fahrrad

- eine Fahrradversicherung auf Grundlage der Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen, Stand 04.2024 bei dem Versicherer besteht oder beantragt worden ist und
- die Vertragsdauer der Fahrradversicherung nach lit. a. mindestens 1 Jahr beträgt.

L 1.2 Produktlinien

Das Kostenpaket „Notfall“ kann für folgende Produktlinien durch den Versicherungsnehmer hinzugebucht werden:

| Produktlinie | Kostenpaket „Notfall“ |
|--------------|-----------------------|
| Top | wählbar |
| Top Plus | wählbar |

L 1.3 Prämienpflicht

Die Hinzubuchung des Kostenpaketes „Notfall“ zu der Fahrradversicherung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie.

L 1.4 Geltungsbereich

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt D 1.11, gilt der Versicherungsschutz für das Kostenpaket „Notfall“ in den geographischen Grenzen Europas.

L 1.5 Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die nachfolgend geregelten Kosten, sofern diese dem Versicherungsnehmer in Folge eines Notfalls entstanden sind.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich ein Notfall auf ein plötzliches, unvorhersehbar eingetretenes Ereignis zum Zeitpunkt der Nutzung der versicherten Sache, mit der unmittelbaren Folge, dass die Nutzung der versicherten Sache nicht mehr oder nur noch mit hohem Aufwand möglich ist.

Der Notfall steht dem Versicherungsfall im Verständnis dieser Bedingungen gleich.

L 1.5.1 Kosten für Pannenhilfe

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Pannenhilfe.

Eine Pannenhilfe für Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen ist ein Service bei Fahrradpannen durch einen qualifizierten Pannenhelfer, der helfen soll, die Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, mit der Verwendung von Fahrradkleinteilen (u. a. Reifenreparaturkit, Bremsattel), wiederherzustellen.



L 1.5.1.2 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostensatz Pannenhilfe |
|--------------|------------------------|
| Top | 75 EUR |
| Top Plus | 125 EUR |

L.1.5.2 Kosten für die Abschlepphilfe

Sofern die versicherte Sache am Schaden- bzw. Leistungsort nicht sofort repariert werden kann, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Abschlepphilfe der versicherten Sache, einschließlich des mitgeführten Gepäcks, zu dem Ort, an dem die Nutzung durch den berechtigten Personenkreis am gleichen Tag begonnen hat.

Sofern der Zielort näher liegt als der Startort, ersetzt der Versicherer alternativ die Kosten des Abtransports bis zum Zielort.

Soll die Abschlepphilfe zu einer Fachwerkstatt oder einem anderen gewählten Ort erfolgen, ersetzt der Versicherer die Kosten, wenn die Entfernung vom Schadenort nicht länger als die Entfernung zum Start- oder Zielort ist.

L 1.5.2.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostensatz Abschlepphilfe |
|--------------|---------------------------|
| Top | 150 EUR |
| Top Plus | 200 EUR |

L 1.5.3 Kosten für Bergung

Sofern die versicherte Sache, einschließlich dem mitgeführten Gepäck, nach einem Notfall geborgen werden muss, ersetzt der Versicherer die durch die Bergung entstandenen Kosten.

Kosten für Bergung im Sinne dieser Bedingungen sind Kosten, die entstehen, wenn die versicherte Sache aus einer gefährlichen, unzugänglichen oder anderweitig problematischen Situation gerettet oder entfernt werden müssen.

L 1.5.3.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostensatz Bergung |
|--------------|--------------------|
| Top | 1.500 EUR |
| Top Plus | 2.000 EUR |

Sofern die Bergung behördlich angewiesen wurde, übernimmt der Versicherer die Kosten in voller Höhe.

L 1.5.4 Kosten für Weiterfahrt oder Rückfahrt während einer Reise

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten für die Weiterfahrt zum Zielort oder der Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz, wenn sich während einer Reise ein Notfall ereignet hat und dadurch die Fahrbereitschaft der versicherten Sache während der Dauer der Reise nicht mehr hergestellt werden kann.

Als Reise gilt jede privat veranlasste, nicht geschäftlich bedingte Abwesenheit (beispielsweise Pauschalreisen, Urlaubsreisen etc.) mit der versicherten Sache, die

- mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes beinhaltet und
- an einen mindestens 50 km vom Wohnort entfernten Ort führt.

L 1.5.4.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostensatz Weiterfahrt oder Rückfahrt während einer Reise |
|--------------|---|
| Top | 250 EUR |
| Top Plus | 300 EUR |

L 1.5.5 Kosten für Übernachtung (max. 3 Übernachtungen)

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten für eine Hotelunterbringung,

- wenn durch einen Notfall die Fahrbereitschaft der versicherten Sache nicht mehr gegeben ist;
- eine Hotelunterbringung zwingend benötigt wird und
- eine Rückkehr zum Start- oder Zielort wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint oder am gleichen Tag nicht mehr realisiert werden kann.

Hotelkosten sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen.



Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, bis die Fahrbereitschaft der versicherten Sache wiederhergestellt ist, max. jedoch für drei Tage.

L 1.5.5.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostenersatz für Übernachtung |
|--------------|-------------------------------|
| Top | 110 EUR pro Nacht |
| Top Plus | 140 EUR pro Nacht |

L 1.5.6 Kosten für den Fahrradrücktransport

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Fahrradrücktransport, wenn die Fahrbereitschaft der versicherten Sache am Schadenort oder in dessen Nähe infolge eines Notfalls nicht innerhalb von drei Tagen wiederhergestellt werden kann.

L 1.5.6.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostenersatz für den Fahrradrücktransport |
|--------------|---|
| Top | 250 EUR |
| Top Plus | 400 EUR |

L 1.5.6.2 Ausschluss

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für den Fahrradrücktransport, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert für ein gleichwertiges Fahrrad zum Zeitpunkt des Notfalls überschreiten und damit ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Es gelten die Regelungen nach Abschnitt I 1.

L 1.5.7 Kosten für Verschrottung

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Verschrottung des versicherten Fahrrads, wenn die Fahrbereitschaft nach einem Notfall nicht wiederhergestellt werden kann und ein wirtschaftlicher Totalschaden nach Abschnitt I 1 vorliegt.

Der Versicherer ersetzt auch Restwerte, sofern diese aus der Verschrottung anfallen.

L 1.5.7.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Produktlinie | Kostenersatz für Verschrottung und Restwertanrechnung |
|--------------|---|
| Top | 350 EUR |
| Top Plus | 500 EUR |

L 1.5.7 Mietfahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.1. dieser Bedingungen sind auch Mieträder bis zu der vereinbarten Versicherungssumme versichert, die dem berechtigten Personenkreis von einem gewerblichen Anbieter, einschließlich Reparaturfachbetrieb, als Ersatz für die versicherte Sache gemietet und genutzt werden.

L 1.5.7.1 Mietdauer und Entschädigung pro Tag

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Mietdauer und damit der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen wie folgt begrenzt auf folgende Mietdauer:

| Produktlinie | Dauer Mietfahrräder | max. Entschädigung pro Tag |
|--------------|---------------------|----------------------------|
| Top | 7 Tage | 35 EUR |
| Top Plus | 7 Tage | 60 EUR |

L 1.5.7.2 Versicherungsfälle

Der Versicherungsschutz bei Mieträdern beschränkt sich ausschließlich auf die nachfolgend genannten Versicherungsfälle:

- Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung (siehe Abschnitt B 1.1)
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (siehe Abschnitt B 1.2)
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Abschnitt B 1.3);
- Raub außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt B 1.12)
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels (siehe Abschnitt B 1.14)
- Unfall (siehe Abschnitt B 1.18);



- Sturm, Hagel (siehe Abschnitt B 1.15);
- Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben (siehe Abschnitt B 1.17);

L 1.6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

L 1.7 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Versicherungsschutz nach diesem Kostenpaket, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A_04_2024_SVV_Fahrradversicherung)